

# STADT MESCHEDA

## Bebauungsplan Nr. 140

# "BAHNSCHIENE-WEST / SÜDSEITE (Le-Puy-Straße)"

### A. FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1-3 Abs. 7 BauGB)

#### RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB) UND ABGRENZUNGEN (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

----- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb der Baugebiete (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**MK** Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO)

(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

(2) Zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Verpflegungsgstätten mit Ausnahme von Spielhallen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Geschäftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.

**SO** Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

(1) Zulässig ist ein Verbrauchermarkt mit einem Verkaufsassortiment entsprechend der Sortimentsliste nach Absatz 4 und einer Gesamtverkauffläche von 2.000 qm.

(2) Definition Verbrauchermarkt: Ein Verbrauchermarkt ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, der ein breites und tiefes Sortiment an Nahrungs- und Genussmitteln und an Ge- und Verbrauchsgütern des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs überwiegend in Selbstbedienung anbietet.

(3) Definition Verkaufsfläche: Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

(4) Abgrenzung der Sortimente für Verbrauchermärkte gem. Pfl. 2.2.5 des Gem. RdErl. vom 07.05.1996 - Anweisung von Einzelhandelsgrößbetrieben (MBL NW 1996 S. 922) und entsprechend dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden:

Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment	max. VK in qm
WB Sortimente	
00-09 Nahrungsmittel, Süßwaren (einschließlich Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse)	
10-12 Weine, Spirituosen, Bier, alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee, Tabakwaren	
13 Backwaren	
15-18 Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika	
Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment insgesamt maximal	1.800 qm

Zentrenrelevantes Sortiment

WB Sortimente	max. VK in qm
52-57 Papier, Schreibwaren, Bücher, Bürokleinartikel	
66 Tafel-, Küchen- und nichtelektrische Haushaltsgeräte	
960-962 Heim- und Kleintierfutter	
97 Pflanzen und Blumen	
Zentrenrelevantes Sortiment insgesamt maximal	100 qm

Aktions- und Saisonartikel

Aktions- und Saisonartikel	max. VK in qm
Aktions- und Saisonartikel insgesamt maximal	100 qm

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

I,0 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)

0,0 Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)

II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

TH 260-274 m ü. NN Zulässige Traufhöhe min. 269 m ü. NN und max. 274 m ü. NN für Gebäude oder Gebäudeteile mit geneigten Dächern (§§ 16 Abs. 2 und 18 BauNVO). Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der Dachhaut und der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks an der höchsten Stelle der Traufe.

TH 268 m ü. NN Zulässige Traufhöhe max. 268 m ü. NN an der, der Le-Puy-Straße zugewandten Gebäudeseite (§§ 16 Abs. 2 und 18 BauNVO). Als Oberkante der baulichen Anlagen gilt der oberste Gebäudeabschluss bzw. die Firsthöhe an der höchsten Stelle. Ausserhalb eines Abstandes von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn der B 55 dürfen Dachaufbauten für haustechnische Anlagen die zulässige Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen um max. 1,50 m überschreiten.

OK 278 m ü. NN Zulässige Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen max. 278 m ü. NN (§§ 16 Abs. 2 und 18 BauNVO). Als Oberkante der baulichen Anlagen gilt der oberste Gebäudeabschluss bzw. die Firsthöhe an der höchsten Stelle. Ausserhalb eines Abstandes von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn der B 55 dürfen Dachaufbauten für haustechnische Anlagen die zulässige Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen um max. 1,50 m überschreiten.

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 14, 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Gebäude dürfen ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Die Länge der Gebäude darf mehr als 50 m betragen.

Baulinie (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

Entlang des Relatgebäudes müssen Gebäude und Gebäudeteile an das Relatgebäude heran gebaut werden. Ein Zurücktreten in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Ein Vortreten von Balkonen, Treppenanlagen für Flach- und Rettungsweg und Windfängen von bis zu 2 m ist ausnahmsweise zulässig. Sofern die festgesetzte Abwasserleitung hierdurch überbaut werden soll, muss nachgewiesen werden, dass die Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet wird. Die Ausnahmen für das Überschreiten der Baugrenze gelten nicht für die westliche Baugrenze innerhalb des Kerngebietes.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen außer freistehenden Werbeanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

private Stellplatzanlage

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### FLÄCHE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

öffentliche multifunktionale Sport- und Spielanlage

### VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE

Die nachfolgend beschriebene innere Aufteilung ist nur nachrichtlich dargestellt und keine Festsetzung:

Gehweg

Öffentliche Stellplätze

Straßenverkehrsfläche

### ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Bike & Ride Anlage

Öffentlicher Parkplatz

### FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Heizkraftwerk (Nahwärmeversorgung)

### VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdische Abwasserleitung auf Privatgrundstücken

### FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND RESTSTOFFENTSORGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Stellfläche für die Sammlung von Reststoffen (Glascontainer)

### GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Straßenrandbegrünung

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Straßenrandbegrünung

### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bauliche Anlagen inkl. Stellplätze und Abgrabungen sind so zu errichten, dass eine Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung der zu erhaltenden Bäume (Wurzelbereich, Stamm, Krone) ausgeschlossen ist.

Die Flächen westlich der eingezeichneten Linie sind dauerhaft wasserundurchlässig zu versiegeln oder in versiegeltem Zustand zu halten. Eine herkömmliche Pflasterung gilt nicht als wasserundurchlässiges Material. Die Festsetzung betrifft nicht die als Eisenbahnanlagen nachrichtlich übernommenen Flächen und die festgesetzte Grünfläche (Böschung). Einzelne Anpflanzungen bzw. Pflanzstreifen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Bundeschutzbehörde zulässig.

### BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1. Durch technische und / oder bauliche Vorkehrungen (z. B. zeitgesteuerte ausfahrbare / versenkbare Poller oder umlegbare Poller) sind Fahrzeugbewegungen auf der privaten Stellplatzanlage innerhalb des Sondergebietes während des Nachtzeitraumes von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr auszuschließen. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Immissionsrisikowerte an den nächstgelegenen Gebäuden entlang der Le-Puy-Straße und der Straße "Am Klöcken Kapelle" eingehalten werden.

2. Lüftungsanlagen wie Kühlanlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen oder Müllpressen sind nur an der von der Le-Puy-Straße abgewandten Gebäudeseite zulässig.

### ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf den privaten Stellplatzanlagen ist pro angefangene 8 Stellplätze ein standortgerechter hochstämmiger Laubbau (erste Verzweigung in min. 2 m Höhe, Stammumfang min. 16 cm) zur Begrünung der Stellplatzanlagen zu pflanzen. Empfohlene Baumarten: Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica)

In den festgesetzten Grünflächen ist die Böschung zur Le-Puy-Straße bzw. zum Freibad zur Gewährleistung eines Sicht- und Lärmschutzes mit Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen intensiv zu begrünen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Treppenanlagen zur Herstellung von Gehwegverbindungen mit der Le-Puy-Straße zulässig.

Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes (Symbol)

### BEDINGUNG FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT EINZELNER NUTZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die nach § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzten Folgenutzungen auf den freizustellenden Teillflächen der Flurstücke 970, 955, 764 werden unmittelbar zulässig, wenn und soweit die Freistellung von dem Bahnbetriebszweck dieser Flächen durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gem. § 23 AEG erfolgt ist.

### B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

### DACHGESTALTUNG

Allgemein zulässig sind:

- Flachdach
- geneigte Dachflächen mit min. 15°

FD max. 1/3 Innerhalb dieses Gebietes darf der Anteil der Flachdächer max. 1/3 der von der Le-Puy-Straße einsehbaren Dachfläche betragen.

Bei geneigten Dachflächen sind nur anthrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig. Bei der Verwendung von Zinkblech sind Grautöne ausnahmsweise zulässig.

### FASSADEN- / FENSTERGESTALTUNG

Zulässige Materialien für die Gestaltung der Außenfassaden: Putz, Glas, Metall, Holz, Sichtbeton. Die alleinige Verwendung von Sichtbeton, Metallblechen und polierten Natursteinen als Außenfassade ist nicht zulässig.

Innerhalb eines Abstandes von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn der B 55 sind oberhalb der Sichtebene der Brüstungswand (270 m ü. NN) nicht zulässig:

- Fenster,
- reflektierende oder spiegelnde Materialien,
- sonstige Materialien, von denen eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der B 55 ausgehen kann,
- beleuchtete Fassaden, die eine Blendung / Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der B 55 bewirken können.

### GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind nicht zulässig. Werbeanlagen, die durch Beleuchtung eine Blendung / Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der B 55 darstellen können, sind nicht zulässig.

STANDORTBEZOGENE ANFORDERUNGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sannelanlagen zusammenfassende, Hinweisschilder (max. 2 qm Fläche) gestattet werden.

Innerhalb eines Abstandes von 40 m zum äußeren Rand der Fahrbahn der B 55 sind Werbeanlagen oberhalb der Sichtebene der Brüstungswand (270 m ü. NN) nicht zulässig. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Straßenbausträgers der B 55 Werbeanlagen in Form des Namens oder der Bezeichnung des jeweiligen Gebäudeskomplexes zugelassen werden.

Werbeanlagen oberhalb von einem Meter über der Traufe, an Schornsteinen, an mehr als 3 Fahnenmasten je Baugrundstück, an Pylonen und anderen hochragenden Bauteilen sind nicht zulässig.

Innerhalb des SO-Gebietes sind Werbeanlagen an der jeweiligen südlichen und westlichen Gebäudeseite nicht zulässig.

Freistehende Werbeanlagen sind je Baugrundstück nur an 3 Stellen mit einer Gesamtfläche von jeweils max. 5 qm zulässig.

DIMENSIONIERUNG VON WERBEANLAGEN AN GEBÄUDEN

Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je Gebäudeseite 5% der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.

### EINFRIEDUNGEN

Die jeweiligen Grundstücksgrenzen zu dem planfestgestellten Eisenbahngelände sind entsprechend den Anforderungen der Deutschen Bahn AG dauerhaft anzufrieden. Die Einfriedung muss in Höhe und Zustand geeignet sein, den Zugang zu den Eisenbahnanlagen für Unbefugte zu verhindern.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Fläche für Versorgungsanlagen (Heizwerk) sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

### C. NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB) UND KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Naturdenkmal nach § 22 LG [Einzelgesetzung Nr. 192 der ordnungsbehördlichen Verordnung des Hochsauerlandkreises vom 05.12.1990 (Amtsblatt HSK 17/1990)]

Die Flurstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 5, Flurstücke 764 und 766 sind mit einem Brückenbauwerk einer planfestgestellten Bundesfernstraße gem. § 17 FernStrG (Bundesstraße 55, "Antoniusbrücke") überbaut. Der Bestand und die weitere Unterhaltung des Brückenbauwerks "Antoniusbrücke" (die gesamte Fläche unter der Brücke einschließlich eines beidseitigen Unterführungstreifens von 4,00 m Breite) ist von den zukünftigen Eigentümern durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit grundbuchlich zu sichern. Der Wortlaut der Eintragung ist mit dem Straßenbausträger der Bundesstraße abzustimmen.

planfestgestelltes Eisenbahngelände nach § 18 AEG

### D. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alle Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus entgeschichteter Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als untere Denkmalbehörde (Tel: 0291 / 205275) und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstele Olpe (Tel: 02761 / 93750, Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird, Der Landschaftsverband Westfalen Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des am 01.10.2003 bekannt gemachten Sanierungsgebietes "Bahnschiene-West".

Während der Durchführung von Baumaßnahmen ist im Bereich der zu erhaltenden Bäume die DIN 18920 "Baumschutz auf Baustellen" zu beachten.

Der im Plangebiet anfallende Bodenaushub ist im Einvernehmen mit der Bodenschutzbehörde organologisch zu untersuchen, zu analysieren und entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

### E. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandenes Gebäude

entfallendes Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Flugrenze

vorhandene Flurstücknummer

Nordpfeil

Böschung

geplante Trasse der Unterführung Le-Puy-Straße / Lagerstraße

Gleise 501 / 502

### VERFAHRENSLEISTE

#### KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschriften in der Fassung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Arnsberg, den 12.01.2006

gez. Gerhard Gramann (Siegel)

#### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 12.02.2004 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB a.F. den Bebauungsplan Nr. 140 "Bahnschiene-West / Südseite (Le-Puy-Straße)" aufzustellen und das Baueitplanverfahren einleiten.

Gestaltungsvorschläge gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB a.F. am 20.02.2004 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

#### FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB a.F. erfolgte, in dem der Bebauungsplan in einer Bürgerinformationveranstaltung am 04.03.2004 vorgestellt wurde und im Zeitraum vom 05.03.2004 bis 05.04.2004 im Fachbereich Planung und Baurendung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung gegeben wurde.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

#### BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 08.07.2004 über die in der Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB a.F. eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

#### OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 08.07.2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB a.F. beschlossen.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

#### OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB a.F. in der Zeit vom 20.07.2004 bis 19.08.2004 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 12.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

#### BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.12.2004 über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB a.F. eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

#### BESCHLUSS ÜBER DIE ERNEUTE OFFENLEGUNG

Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.12.2004 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB a.F. beschlossen.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Kristina Mikulic (Siegel)

#### ERNEUTE OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB a.F. in der Zeit vom 03.01.2005 bis 17.01.2005 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 23.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

#### BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 24.02.2005 über die in der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB a.F. eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 07.04.2006

Bürgermeister: gez. Ulli Hess Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)